

Satzung der Fischergilde Barbara e.V.

(Fassung vom 14.09.2022)

Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender und Ehrung von Mitgliedern**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Beiträge und Gebühren**
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft**
- § 8 Fischereierlaubnisscheine**
- § 9 Organe des Vereins**
- § 10 Die Mitgliederversammlung**
- § 11 Der Vertretungsberechtigter Vorstand**
- § 12 Der Gesamtvorstand**
- § 13 Die Kassenprüfer**
- § 14 Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes, des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer**
- § 15 Widerruf der Bestellung als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, Mitglied des Gesamtvorstands oder als Kassenprüfer**
- § 16 Beurkundung der Beschlüsse**
- § 17 Auflösung des Vereins**
- § 18 Salvatorische Klausel**
- § 19 Schlussbestimmung**

§ 1

Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fischergilde Barbara e.V.“ und hat seinen Sitz in Landsberg am Lech.
2. Gerichtsstand ist Landsberg am Lech.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist der Natur- und Umweltschutz und die Landschaftspflege durch die Förderung einer nichtkommerziellen Fischereiausübung unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes.
3. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Schutz und Erhaltung seiner Gewässer und Hege und Pflege des Fischbestandes.
 - b. Pachtung und Erwerb von Fischgewässern sowie Beschaffung von Erlaubnisscheinen für die Mitglieder.
 - c. Förderung der Fischerei sowie Wahrung der sich hieraus ergebenden Belange bei Behörden.
 - d. Schutz von Fauna und Flora, im Einklang der gültigen Verordnungen von Tier- und Naturschutz.
 - e. waidgerechte Erziehung und Ausbildung der Mitglieder bei der Fischereiausübung,
 - f. Förderung der Jugendarbeit.
4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand (vgl. § 12). Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Anerkennung der Satzung der Fischergilde Barbara e.V. wie auch der Datenschutzerklärung ist Voraussetzung für jegliche Mitgliedschaft.
4. Die Annahme des Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstand mittels einfacher Mehrheit begründet eine ordentliche Mitgliedschaft.
5. Außerordentliche Mitgliedschaften
 - a. Die Aufnahme eines Mitglieds, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat führt zu einer Jugendmitgliedschaft, die mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ohne erneuten Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft gewandelt wird.
 - b. Ehrenmitgliedschaft (siehe § 4).
 - c. Fördernde Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Rechte und Pflichten werden vom Gesamtvorstand individuell beschlossen, wobei explizit die Vereinsinteressen und der Vereinszweck (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen sind.
6. Passive Mitglieder/ ruhende Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag kann eine ordentliche Mitgliedschaft ruhend gestellt werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei der Entscheidungsfindung sind sowohl die Bedürfnisse des Antragstellers, wie auch die Belange des Vereins zu würdigen. Im Gegensatz zu ordentlichen (aktiven) Mitgliedern,

 - a. kann passiven Mitgliedern im Rahmen der Gebührenordnung ein verminderter Mitgliedsbeitrag gewährt werden,
 - b. sind passive Mitglieder nicht verpflichtet an Arbeitsdiensten o.ä. teilzunehmen,
 - c. können passive Mitglieder keine Ämter im Verein wahrnehmen und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - d. entfällt das Recht auf Unterstützung und Förderung in Bezug auf fischereiliche Belange durch den Verein. Insbesondere bei dem Erwerb von Angellizenzen sind sie wie Gäste zu werten. Das passive Mitglied hat auf diesen Umstand hinzuweisen,
 - e. Bei erneuter Aktivierung der Mitgliedschaft entfällt die Erhebung einer erneuten Aufnahmegebühr. Sonstige Mitgliedsrechte bleiben unberührt.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender und Ehrung von Mitgliedern

1. Mitglieder oder Dritte, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder der Fischerei außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht von den Mitgliedern an den Gesamtvorstand zur Beratung und Vorlage an die nächste Mitgliederversammlung. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Ehrenmitgliedschaft alleine beinhaltet keine mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten. Eine Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel, der neben der Vereinszugehörigkeit bestehen kann. Die sonstigen Mitgliedsrechte werden nur insoweit berührt, dass der sonst zu entrichtende Mitgliedsbeitrag entfällt.
3. Vorsitzende, die in mehrjähriger Tätigkeit den Verein zum Besten geleitet haben, können, wenn sie ihr Amt zur Verfügung gestellt haben, zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie können an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen und haben Stimmrecht.
4. Vorschlag und Verleihung des Titels „Ehrenvorsitzender“ erfolgt analog der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Langjährige Mitglieder, wie auch Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.
6. Vom Verein verliehene Ehrennadeln können bei Vorliegen von unehrenhaften Handlungen oder vereinschädigenden Verhaltens, sowie Ausschluss nach § 7 vom Vorstand aberkannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
 - a. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung in Bezug auf fischereiliche Belange durch den Verein.
 - b. In den Mitgliederversammlungen steht jedem anwesenden ordentlichen Mitglied das Stimmrecht zu.
 - c. Jugendmitgliedern stehen, außer dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.
 - d. jedes Mitglied hat das Recht, an den vom Verein getroffene Maßnahmen Kritik zu üben und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
2. Pflichten:

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

 - a. die Satzung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen des Vereins zu befolgen,

- b. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag ohne besondere Aufforderung zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 31. März zu entrichten,
- c. die Ausgleichszahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst bis 31. März des Folgejahres zu entrichten,
- d. durch aktive und tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
- e. die für die Gewässerbewirtschaftung, den Gewässerschutz oder sonst notwendigen Erhebungen zu erstellen, sowie alle Bemühungen zu unterstützen, die Gewässer des Vereins zu erhalten und Bedeutung und Ansehen des Vereins und der Fischerei zu heben,
- f. der Vereinsführung die zur Durchführung des Vereinszweckes notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und bei Bedarf in ihren Händen befindliche Unterlagen des Vereins unverzüglich auszuhändigen,
- g. Verstöße gegen Satzung und Gewässerordnung umgehend der Vereinsführung zu melden,
- h. als Inhaber von Erlaubnisscheinen des Vereins die erlassene Gewässerordnung einzuhalten,
- i. nach Möglichkeit an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen,
- j. dem Verein etwaige Änderungen seiner Daten, insbesondere der Postanschrift, aber auch Änderungen seiner sonstigen, für die Vereinsverwaltung relevanten Daten (z.B. Telefonnummer, Kontoverbindung) mitzuteilen. Ein Schreiben an die zuletzt bekannte Anschrift gilt als ordnungsgemäß erfolgt, falls das Mitglied eine Änderung nicht nachweislich mitgeteilt hat.

§ 6

Beiträge und Gebühren

1. Es können folgende Beiträge bzw. Gebühren erhoben werden:
 - a. Aufnahmegebühr,
 - b. Mitgliedsbeitrag,
 - c. Gebühren für Erlaubnisscheine,
 - d. Ausgleichszahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst,
 - e. eventuelle, sonstige Beiträge/ Gebühren.
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden jährlich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen vom Gesamtvorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie sind in einer Gebührenordnung zu erfassen.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Bedürftigkeit und/oder bei Würdigung der Umstände, die Beiträge bzw. Gebühren im Einzelfalle zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
4. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind bei der Bestätigung der Aufnahme fällig.
5. Bei Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes wird die Höhe der Aufnahmegebühr mit einfacher Stimmenmehrheit vom Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, spätestens also bis 30. September, schriftlich erklärt werden. Rückständige Beiträge sind zu bezahlen. Bei Wechsel des Wohnorts oder Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsorts kann der Gesamtvorstand von einer Kündigungsfrist absehen. Der Gesamtvorstand kann auch außerhalb der festgesetzten Frist jederzeit eine Kündigung annehmen.
3. Ist ein Mitglied „unbekannt verzogen“ oder kommt es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den laufenden Beitrag zu bezahlen, nicht nach, so kann der Verein durch mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstands das entsprechende Mitglied ausschließen.
4. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen:
 - a. bei vereinschädigendem Verhalten und Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse,
 - b. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, insbesondere gegen § 5 Ziffer 2 (Pflichten der Mitglieder),
 - c. bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.
5. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist anzuhören. Folgt er einer an ihn ergangenen Vorladung nicht, kann ohne sein Anhören entschieden werden. Bei der Beschlussfassung darf der Betroffene nicht anwesend sein. Der Betroffene ist schriftlich (per Einschreiben gegen Rückschein) unter Angabe der Gründe vom Beschluss zu benachrichtigen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
7. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis bzw. Fischerpass und sonstige Papiere, die auf die Mitgliedschaft Rückschlüsse geben könnten, abzugeben. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ehrungen; Ehrenzeichen und Urkunden sind zurückzugeben.
8. Bei Verstößen gegen Schonzeit oder Mindestmaß oder Verkauf von Fischen können durch den Gesamtvorstand anstelle eines Ausschlussverfahrens Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffen werden.

§ 8

Fischereierlaubnisscheine

Die Gebühren für sämtliche Erlaubnisscheine werden vom Gesamtvorstand festgesetzt

1. Erlaubnisscheine für Mitglieder

- a. Der Verein ist bemüht, möglichst für alle Interessenten Fischereierlaubnisscheine zu besorgen. Ein Anspruch auf Erlaubnisscheine besteht nicht.
- b. Die Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine wird jährlich neu vorgenommen. Bei der Vergabe sollen das waidgerechte Verhalten, die Einhaltung der Gewässerordnung und das Engagement für den Verein berücksichtigt werden.
- c. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Fischereierlaubnisscheine für stets dasselbe Gewässer zu erhalten.
- d. Die Vergabe aller Jahreserlaubnisscheine obliegt dem vertretungsberechtigten Vorstand. Tageskarten werden, soweit vorhanden, an alle Mitglieder ausgegeben. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, an verdienstvolle Mitglieder Erlaubnisscheine kostenlos abzugeben.
- e. Bei einem Verstoß gegen die Satzung, die Gewässerordnung oder bei Nichtbeachtung der Schonzeiten und Mindestmaße kann der Erlaubnisschein sofort entzogen werden. Die Gebühren werden nicht zurückerstattet.

2. Erlaubnisscheine für Nichtmitglieder

Die Ausstellung von Jahreserlaubnisscheinen oder Tageskarten ist nur dann erlaubt, wenn Mitglieder dadurch nicht benachteiligt werden. Die Genehmigung hierzu erteilt der vertretungsberechtigte Vorstand.

§ 9

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB (auch BGB Vorstand oder geschäftsführender Vorstand genannt),
3. den Gesamtvorstand,
4. die Kassenprüfer.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung (auch Jahreshauptversammlung genannt) ist alljährlich am Ende des Geschäftsjahres, spätestens bis 30.4. des folgenden Jahres, einzuberufen. Sollte eine Präsenzveranstaltung bis zu diesem Datum aus Gründen, die demjenigen, dem die Einberufung obliegt nicht anzulasten sind, nicht stattfinden können, so kann diese bis zum 31.12 des gleichen Jahres in Form einer Präsenzveranstaltung oder auf schriftlichem Weg stattfinden.
- b. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich - auch in elektronischer Form durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter der Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Ladung über geeignete Vereinsmedien (z.B. die Mitgliederzeitschrift „Rundbrief“) mit den genannten Inhalten genügt ebenfalls den Anforderungen einer satzungsgemäßen Einberufung.
- c. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und zugleich volljährige Mitglied eine Stimme pro Abstimmungspunkt. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- d. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - i. Wahl, Abberufung und Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstands,
 - ii. Wahl und Abberufung des Gesamtvorstands,
 - iii. Entgegennahme des Kassenberichts,
 - iv. Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung,
 - v. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - vi. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
 - vii. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - viii. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- e. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 5 (fünf) Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- f. Ausnahmen können durch Beschluss der Versammlung in dringenden Fällen zugelassen werden.
- g. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- h. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht anders vorgesehen, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- i. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefordert wird.
- j. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- k. Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn von ihnen eine feste Zusage gegeben ist, dass sie ein bestimmtes Amt annehmen.
- l. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- m. Gäste können nur vom vertretungsberechtigten Vorstand eingeladen werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- a. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag durch den vertretungsberechtigten Vorstand einzuberufen. Die Beschlussfassungen sind bindend.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Ein Grund hierzu liegt auch vor, wenn sich der Vorstand weigert, über irgendwelche Vorfälle innerhalb des Vereines überhaupt keine oder ungenügende Auskunft zu erteilen. Kommt der vertretungsberechtigte Vorstand dem Einberufungsverlangen nicht nach, ist der Gesamtvorstand zur Einberufung befugt.
- c. Für Einberufung, Anträge und Abstimmung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vertretungsberechtigte Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden zusammen. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht auf Grund der Satzung durch andere Organe zu geschehen hat.
2. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
3. Der vertretungsberechtigte Vorsitzende ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und hat diese zu vollziehen. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen und der Satzung zu sorgen.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Gesamtvorstandes, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen; diese können jederzeit mit Zustimmung des Gesamtvorstandes abberufen werden.
5. Zu Anschaffungen oder zu Rechtsgeschäften, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedarf der vertretungsberechtigte Vorstand der Einwilligung des Gesamtvorstandes, wenn der Betrag von EUR 500 überschritten werden soll. Alle Auszahlungen unterliegen der vorherigen Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.
6. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder wenn dieser sein Amt zu Verfügung stellt in allen seinen Rechten und Pflichten. Er hat den 1. Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
 - a. Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist auch dann gegeben, wenn gegen ihn eine Pflichtverletzung oder auch nur ein Versuch oder eine Beihilfe nach § 5 oder ein Ausschlussgrund nach § 7 der Satzung vorliegt. In einem solchen Falle hat der 2. Vorsitzende unverzüglich zu handeln und umgehend den Gesamtvorstand einzuberufen.
 - b. Liegt eine Verhinderung i.S. § 11 Abs. 6 Nr. a. in der Person des 2. Vorsitzenden vor, so hat der 1. Vorsitzende wie zuvor zu verfahren.

- c. Werden 1. Vorsitzendem und 2. Vorsitzendem Pflichtverletzung oder auch nur ein Versuch oder eine Beihilfe nach § 5 oder ein Ausschlussgrund nach § 7 der Satzung vorgeworfen, so übernimmt der Gesamtvorstand die Aufgaben des vertretungsberechtigten Vorstands im Innenverhältnis soweit das Gesetz nicht dagegensteht.

§ 12

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen. Die vertretungsberechtigten Vorstände sind zwingend Mitglieder des Gesamtvorstands. Über die Zahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die personelle Besetzung der Ämter (Gewässerwart, Kassenwart, Schriftführer etc.) entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ehrenvorsitzende sind teilnahme- und stimmberechtigt, werden jedoch nicht bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht entfällt für ein Mitglied, wenn ein Antrag, der seine Person betrifft, zur Beratung und Beschlussfassung ansteht.
3. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat bei der Entscheidungsfindung unabhängig vom jeweiligen Aufgabenbereich eine Stimme.
4. Der Gesamtvorstand hat die Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen.
5. Der Gesamtvorstand hat den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen zu unterstützen. Er ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und hat diese zu vollziehen.
6. Der Gesamtvorstand setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest. Sie regelt unter anderem die Aufgaben der einzelnen Ämter.
7. Versammlungen des Gesamtvorstands sind möglichst schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel des Gesamtvorstands die Einberufung verlangt.
8. Über die Sitzungen ist eine Schweigepflicht zu wahren.
9. Alle Mitglieder des Gesamtvorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Aufwendungen können vergütet werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
10. Der Gesamtvorstand kann zu seiner Unterstützung Beisitzer berufen. Den Beisitzern können Aufgabenbereiche zuordnet werden. Zur Wirksamkeit der Berufung muss die entsprechende Person Ihre Zustimmung erteilen. Beisitzer sind den Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft gleichgestellt, haben jedoch kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen.

11. Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Gewässerordnung erlassen, welche die Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern regelt.

§ 13

Die Kassenprüfer

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben ist nicht Gegenstand der Kassenprüfung.
2. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands oder des Gesamtvorstands sein, noch ein sonstiges Amt in der Fischergilde Barbara e.V. bekleiden.

§ 14

Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes, des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand (erster und zweiter Vorsitzende) wird durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl für die Dauer von 4 (vier) Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag wird über die geheime Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands abgestimmt. Stimmt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung für ein geheimes Wahlverfahren, so ist der vertretungsberechtigte Vorstand in geheimer Wahl zu ermitteln.
2. Der Gesamtvorstand ohne den vertretungsberechtigten Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl für die Dauer von 4 (vier) Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Aus der Wahl müssen sich sowohl die Anzahl der Mitglieder, wie auch die personelle Besetzung mit der jeweiligen Amtsbezeichnung ergeben. Auf Antrag wird über die geheime Wahl des Gesamtvorstands abgestimmt. Stimmt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung für ein geheimes Wahlverfahren, so ist der Gesamtvorstand in geheimer Wahl zu ermitteln.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt.
Der Wahlvorgang bei der Wahl der Kassenprüfer ist analog der Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes.
4. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers ist eine Neuwahl nicht erforderlich. In diesem Falle kann durch den Gesamtvorstand eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Es kann auch ein Mitglied des Gesamtvorstands mit der zusätzlichen Übernahme des Amtes betraut werden.

§ 15

Widerruf der Bestellung als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, Mitglied des Gesamtvorstands oder als Kassenprüfer

1. Die Bestellung des 1. oder 2. Vorsitzenden kann bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung, insbesondere eines Ausschlussgrundes, durch die Mitgliederversammlung oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.
2. Der Widerruf kann auf Antrag von der Versammlung geheim durchgeführt werden. Soll der Widerruf in offener Abstimmung durchgeführt werden, darf der Betroffene nicht im Abstimmungsraum anwesend sein.
3. Liegt ein Widerruf der Bestellung des 1. und 2. Vorsitzenden zugleich vor, hat der Gesamtvorstand die Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Leitung obliegt einem Mitglied des Gesamtvorstands, sofern die Versammlung nicht einen Versammlungsleiter beruft.
4. Die Bestellung der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands und Kassenprüfer kann bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung, insbesondere eines Ausschlussgrundes, in analoger Weise widerrufen werden.
5. Für die widerrufene Bestellung von Kassenprüfern hat die gleiche Versammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger einzusetzen. Findet sich kein Nachfolger ist alsbald eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Bestellung eines kommissarischen Nachfolgers einzuberufen.

§ 16

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens fünfundsiebzig Prozent der Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den

Fischereiverband Oberbayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Fischereiwesens im Raum Landsberg zu verwenden hat.

3. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt; in einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

§ 19

Schlussbestimmung

Vorstehende Neufassung der Satzung vom 14.09.2022 ist von der Mitgliederversammlung vom 14.10.2022 beschlossen worden und tritt mit Ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Fischergilde Barbara e. V.

Die Mitgliederversammlung